

II. Haftpflicht für den Fabrikbetrieb.

Responsabilité pour l'exploitation des fabriques.

83. Urtheil vom 28. Dezember 1883 in Sachen
Spörri gegen Spinnerei Niederuster.

A. Durch Urtheil vom 30. September 1883 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: „Die Beklagte sei schuldig, dem Kläger eine Entschädigung von 3000 Fr. sammt Zins zu 4 % sei 11. Mai 1880 zu bezahlen, sowie $\frac{3}{4}$ der Kosten beider Instanzen mit 318 Fr. 15 Cts. zu ersetzen.“

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Beklagte, Baumwollspinnerei und Zwirneri Niederuster, die Weiterziehung an das Bundesgericht. In ihrer Rekursklärung vom 5. November 1883 meldet sie die Anträge an:

1. Es sei die Klage prinzipiell abzuweisen;
2. eventuell die von den kantonalen Instanzen gesprochene Entschädigung von 3000 Fr. sei angemessen zu reduzieren und auf höchstens 1000 Fr. zu fixiren;
3. subeventuell das Bundesgericht wolle eine Aktenvervollständigung im Sinne derantwortlichen Schutzbehauptungen (s. ad B ad 1 der „Antwort“) anordnen. U. R. F.

C. Bei der heutigen Verhandlung hält der Vertreter der Beklagten und Rekurrentin unter erneuter Begründung die in seiner Rekursklärung angemeldeten Anträge unter Kostenfolge aufrecht; er verweist auch auf eine Reihe von ihm seit dem vorderrichterlichen Urtheile eingeholter und zu den Akten eingesandter schriftlicher Zeugnisse über die Arbeitsfähigkeit des Klägers. Der Kläger ist trotz geschehener gehöriger Ladung weder erschienen noch vertreten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagte betreibt im Stroppel, Gemeinde Untersiggenthal, eine Baumwollspinnerei und Zwirneri; sie fabrizirt nicht nur den Zwirn, sondern läßt auch die zum Aufziehen desselben bestimmten Spuhlen selbst, in einem Nebengebäude, her-

stellen. Der Kläger Josef Spörri, geb. 1849, welcher den Dreherberuf erlernt hat, war sei 1879 bei der Beklagten mit einem Tagesverdienst von circa 2 Fr. 31 Cts. bis 2 Fr. 40 Cts. angestellt; seine Beschäftigung bestand hauptsächlich darin, das für die Spuhlen bestimmte, hernach in der Dreherei der Beklagten zu verarbeitende, Holz vermittelst einer Fraise zu schneiden. Als er nun am 11. Mai 1880 Nachmittags circa 2 Uhr damit beschäftigt war, ein von ihm von Hand an die Fraise gehaltenes Holzstück zu schneiden, erlitt er, da seine rechte Hand an die Fraise gerieth, eine Verletzung an diesem Glied; in Folge dieser Verletzung mußte er während 62 Tagen im Spital in Königsfelden verpflegt werden und hat er im Fernern einen bleibenden Nachtheil insofern erlitten, als wegen der Verletzung einzelner Sehnen der Daumensfinger der rechten Hand nicht mehr gestreckt und der Zeigfinger nicht mehr gebogen werden kann. Der Vorderrichter stellt im Anschlusse an das von ihm eingeholte ärztliche Gutachten fest, daß zufolge dieser Verletzungen Kläger in seiner Beschäftigung als Landarbeiter insofern geschädigt sei, als das Erfassen und Festhalten von voluminösen Gegenständen erschwert sein werde, doch werde er die meisten landwirtschaftlichen Geräthe handhaben können. Empfindlicheren Nachtheil bringe ihm die Unmöglichkeit, den Zeigfinger zu biegen und den Daumen zu strecken bei seinem Berufe als Dreher; so daß in dieser Beziehung die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit noch in etwas höherem Grade reduziert sei als durch Verlust des Zeigfingers. Daß der Kläger, wie er behauptet, die Beklagte aber bestritten hatte, auch nach seiner Entlassung aus dem Spital noch während längerer Zeit gänzlich arbeitsunfähig gewesen sei, hat der Vorderrichter nicht festgestellt. Die Beklagte hat für den Kläger die im Spital zu Königsfelden erlaufenen Verpflegungskosten mit 126 Fr. bezahlt und demselben eine Unterstützung im Gesamtbetrage von 176 Fr. verabsolgt; dagegen bestritt sie, gegenüber der auf Art. 5 des eidgenössischen Fabrikgesetzes gestützten Klage, mit welcher Kläger eine Entschädigung von 6000 Fr. verlangte, in erster Linie grundsätzlich die Haftpflicht und zwar machte sie geltend: Der Unfall sei nicht durch den Betrieb ihrer Fabrik herbeigeführt worden. Denn die

Handhabung der Fraise, bei welcher derselbe sich ereignet habe, gehöre nicht zum Fabrikbetriebe. Sie betreibe wohl die Spinnerei und Zwirnerei, nicht aber die Schreinerei und Holzschniderei resp. Sägerei fabrikmäßig; vielmehr beschäftige sie in letzterer Richtung nur zufällig, außerhalb ihres Fabrikbetriebes und in einem besondern Gebäude, einige Handwerker. Dieser Zweig ihrer Thätigkeit falle also nicht unter das Fabrikgesetz, wie auch vom eidgenössischen Fabrikinspektor Klein seiner Zeit anerkannt worden sei. Uebrigens habe der Kläger seine Verletzung selbst verschuldet, eventuell jedenfalls mitverschuldet. Es sei nach der Natur der Sache gar nicht anders denkbar, als daß Kläger sich eine Unvorsichtigkeit habe zu schulden kommen lassen, sonst hätte er sich, da die Fraise vollkommen gut eingerichtet gewesen sei, gar nicht verletzen können, auch sei Vorschrift und allgemeiner Handwerksbrauch, welcher dem Kläger, als geübtem Handwerker, nicht habe unbekannt sein können und dürfen, daß kleine Holzstücke nicht von Hand, sondern mittelst einer Zange an die Fraise gelegt werden. Kläger habe diese Vorsichtsmaßregel außer Acht gelassen und somit die Verletzung sich selbst zuzuschreiben. Im erstinstanzlichen Beweisurtheile des Bezirksgerichtes Baden waren die letztern auf ein Selbstverschulden des Klägers bezüglichen Behauptungen der Beklagten nicht zum Beweise ausgehoben worden. Gegen dieses Beweisurtheil hatten beide Theile die Appellation an das Obergericht des Kantons Aargau ergriffen; die Beklagte beantragte in erster Linie sofortige Abweisung der Klage, in zweiter Linie dagegen: Es sei ein vollständiges, alle aktenmäßigen relevanten Beweise umfassendes Beweisurtheil zu erlassen, insbesondere seien der Beklagten die sub B der Antwort, S. 133 bis 142 u. S. 126 der Prozedur beantragten Beweise zu gestatten, u. s. w. Durch sein Beweisinterlokut vom 14. September 1882 erklärte das Obergericht dieses Begehren als „unstatthaft,“ dasselbe leide an „gänzlicher Formlosigkeit, die nur entschuldbar wäre, wenn das Bezirksgericht ohne vorgängiges Beweisurtheil ein Endurtheil gesprochen hätte. Auf S. 126 ist geradezu ein direkter Gegenbeweis beantragt, und S. 133 bis 142 ist unter vielem „Anderm von Selbstverschulden des Klägers, aber so vag und

„allgemein gesprochen, daß keine Thatsachen zu entdecken sind, wodurch der Unfall vom Kläger selbst verschuldet worden sein sollte.“

2. In rechtlicher Beziehung muß in erster Linie untersucht werden, ob der Unfall durch den Betrieb der beklagten Fabrik herbeigeführt worden sei. Unter „Betrieb einer Fabrik“ im Sinne des (hier zur Anwendung kommenden) Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 nun kann nicht die Gesamtheit aller überhaupt zum Zwecke des geschäftlichen Betriebes einer Fabrikunternehmung vorgenommenen Thätigkeiten verstanden, sondern es muß dem Begriff des Fabrikbetriebes im Sinne des Gesetzes eine engere Bedeutung beigelegt werden; derselbe umfaßt nur die Fabrikation im technischen Sinne des Wortes, d. h. diejenigen Thätigkeiten, welche die Herstellung der materiellen Arbeitsprodukte (der Fabrikate) zu deren Erzeugung das betreffende Gewerbe dient, bezwecken, oder welche die unmittelbare Vorbereitung oder den Abschluß dieser Fabrikationsthätigkeit im eigentlichen Sinne bilden. Dies folgt zweifellos aus der ratio des Gesetzes. Das Gesetz legt dem Fabrikanten für Schädigungen von Arbeitern durch den Fabrikbetrieb eine erhöhte, in manchen Beziehungen über das gemeine Recht hinausgehende, Haftpflicht deshalb auf, weil der Fabrikbetrieb für Leben und Gesundheit der Arbeiter eigenthümliche erhöhte Gefahren zur Folge hat; dies trifft aber nur für die Fabrikationsthätigkeit im oben erwähnten technischen Sinne, nicht für die sämmtlichen zum geschäftlichen Betriebe eines Fabrikationsunternehmens überhaupt gehörigen Thätigkeiten, wie etwa die kaufmännische Leitung der Fabrik, die Buchführung u. s. w. zu. Unter den Begriff des Fabrikbetriebes im Sinne des Gesetzes fällt also wohl die, gleichviel ob vermitteltst Maschinen- oder Handarbeit vorgenommene, Thätigkeit des Fabrikarbeiters zum Zwecke der Erzeugung des Fabrikates, nicht aber z. B. die der Vermittlung des Absatzes des Fabrikates dienende Thätigkeit oder, in der Regel, d. h. sofern derselbe nicht unmittelbar mit der eigentlichen Fabrikationsthätigkeit zusammenhängt, der Transport der erzeugten Waaren oder des Rohmaterials. Wenn da-

gegen ein Fabrikunternehmer neben der den Hauptgegenstand seines Geschäftes bildenden Waare in seiner Fabrik noch andere Sachen (Nebenprodukte) erzeugt, wenn er insbesondere die für seine Waaren erforderlichen Verpackungsgegenstände und dergleichen in seiner Fabrik gewerbemäßig herstellen läßt, so ist nicht einzusehen, warum die hierauf bezüglichen Thätigkeiten nicht unter den Begriff des Fabrikbetriebes fallen sollten; ein Grund hiefür läge nur dann vor, wenn das betreffende Nebengewerbe von der Fabrik gänzlich getrennt wäre, so daß er als selbständiges Hülfsgewerbe unter eigener Leitung stände. Ist dies nicht der Fall, so bildet dasselbe eben einen integrierenden Bestandtheil der Fabrik und untersteht als solcher den auf den Fabrikbetrieb anwendbaren Gesetzen. Demnach kann aber im vorliegenden Falle nicht zweifelhaft sein, daß der Unfall durch den Betrieb der beklagten Fabrik herbeigeführt wurde. Denn die Schreinerei, beziehungsweise Sägerei, bei deren Betrieb der Unfall eintrat, bildet, nach dem vorliegenden Thatbestand, unzweifelhaft einen unselbständigen, in seinen Zwecken und seiner Leitung sowie wohl auch rücksichtlich der verwendeten mechanischen Betriebsmittel (der zum Betriebe der Fraise dienenden Triebkraft), von dem Spinnerei- und Zwirnereibetriebe abhängigen Bestandtheil des beklagten Fabriketablissemtes. Daß ähnliche oder gleiche Sägereieinrichtungen auch bei bloß handwerksmäßigem Betriebe vorkommen resp. daß die Sägerei, wenn sie ein selbständiges Etablissement wäre, vielleicht nicht als „Fabrik“ qualifiziert werden könnte, mag richtig sein, erscheint aber als unerheblich, da es sich hier eben nicht um einen selbständigen Sägereibetrieb, sondern um eine einzelne Einrichtung innerhalb eines, unzweifelhaft als Fabrik zu qualifizirenden, gewerblichen Etablissements handelt.

3. Danach kann sich in grundsätzlicher Beziehung nur noch fragen, ob eigenes Verschulden des Klägers erwiesen sei. Was nun zunächst den in dieser Richtung gestellten eventuellen Aktenvervollständigungsantrag der Beklagten anbelangt, so kann demselben nicht stattgegeben werden. Es wäre zwar die zum Beweise verstellte Behauptung der Beklagten (daß der Kläger, indem er ein kleines Holzstück aus freier Hand, ohne Zange,

an die Fraise gehalten habe, gegen Vorschrift und Handwerksbrauch gehandelt habe) unzweifelhaft als erheblich zu erachten und wenn der Vorderichter den bezüglichen Beweis Antrag als unerheblich abgelehnt hätte, so wäre dem Aktenvervollständigungsbegehren stattzugeben. Allein der Vorderichter hat nun den sachbezüglichen Beweis Antrag nicht aus diesem Grunde, sondern, wie sich aus der Begründung seines Beweisurtheils ergibt, aus prozeßualen Gründen, d. h. deshalb abgelehnt, weil das betreffende Begehren in der Appellationsinstanz nicht in prozeßualisch richtiger, artikulirter und spezifizirter Form, gestellt worden sei. Die Richtigkeit dieser Entscheidung aber ist das Bundesgericht, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes handelt, zu prüfen nicht befugt. Ist aber demnach auf Grund des von den Vorinstanzen festgestellten Thatbestandes zu entscheiden, so ist ein Selbstverschulden des Klägers, welches nach seinen thatsächlichen Voraussetzungen von der Beklagten zu beweisen wäre, offenbar nicht hergestellt. Denn es ist keine einzige bestimmte Thatsache festgestellt, woraus gefolgert werden könnte, Kläger habe bei seiner in Frage stehenden Arbeit sich eine schuldhafte Unvorsichtigkeit zu schulden kommen lassen. Die allgemeine Behauptung der Beklagten, daß ohne eine solche Unvorsichtigkeit ein Unfall gar nicht hätte vorkommen können, ist selbstverständlich nicht beweisend, um so weniger, als ihr die bestimmte Behauptung des Klägers, er habe mit aller Vorsicht gehandelt und der Unfall sei muthmaßlich auf starke Schwankungen des zu großen Fraiseblattes zurückzuführen, entgegensteht. Ebenso kann offenbar auf das allgemeine von der Beklagten angerufene Urtheil des Fabrikaufsehers Weber, daß Kläger zwar ein guter Arbeiter, aber stets zu „frech,“ d. h. zu unvorsichtig gewesen sei, irgend welches Gewicht nicht gelegt werden.

4. Bezüglich des Quantitativen der Entschädigung endlich ist das angefochtene Urtheil einfach zu bestätigen. Denn: Die von der Rekurrentin neu eingesandten schriftlichen Zeugnisse über die Arbeitsfähigkeit des Klägers fallen nach § 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege von vornherein außer Betracht. Es muß demnach mit den Vorinstanzen davon ausgegangen werden, daß Kläger in seiner Arbeitsfähig-

keit durch den Unfall etwa um die Hälfte geschmälert worden sei und somit eine jährliche Einkommenseinbuße von circa 340 bis 350 Fr. erleide. Gegenüber diesem Einkommensausfall aber erscheint, angesichts des Umstandes, daß Kläger zur Zeit des Unfalls erst 31 Jahre alt war, die vorinstanzlich gesprochene Entschädigung keineswegs als zu hoch gegriffen; denn es wäre nach den Grundsätzen der Rentenanstalten zu Erwerbung einer diesem Ausfall entsprechenden lebenslänglichen Rente für den Kläger eine das erstinstanzlich gesprochene Kapital von 3000 Fr. nicht unerheblich übersteigende Summe (von über 5000 Fr.) erforderlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 3. September 1883 sein Bewenden.

III. Transport auf Eisenbahnen.

Transport par chemin de fer.

84. Arrêt du 13 Oct. 1883 dans la cause *Louisendampfmühle contre chemins de fer Jura-Berne-Lucerne.*

Le 31 Octobre 1881, Peter Comploier et Brix à Vienne (Autriche) ont expédié, dès la station de Kaiserebersdorf à l'administration de l'entrepôt à Romanshorn, deux cents sacs de farine chargés sur deux wagons. Ces wagons sont arrivés à Romanshorn le 7 novembre suivant; le contenu de l'un d'eux, soit cent sacs, a été expédié le même jour, après avoir été transbordé dans un wagon plombé de la Compagnie du Nord-Est, n° 4063, à Louis Fluemann, à Chaux-de-Fonds, agent de la société anonyme Louisendampfmühle, ayant son siège à Budapest.

Lors du déchargement à Romanshorn, il fut constaté que neuf sacs étaient avariés, soit imbibés de pétrole; procès-verbal d'avarie fut dressé immédiatement, et le destinataire avisé par lettre de l'entrepôt du 8 Novembre 1881.

Par lettre du 10 dit, le destinataire Fluemann avait avisé la gare de la Chaux-de-Fonds de l'expédition qui lui était faite et la prévenait qu'une avarie avait été reconnue à Romanshorn.

Le wagon n° 4063 de la Compagnie du Nord-Est, renfermant les cent sacs de farine en question, est arrivé à Chaux-de-Fonds le 11 novembre 1881, et fut déchargé le lendemain.

Au déchargement, il a été reconnu que les sacs imprégnés de pétrole étaient plus nombreux que ne l'indiquait le procès-verbal dressé à Romanshorn, soit au nombre de 13; les experts ajoutent qu'« il est à craindre que la partie » entière soit endommagée, c'est-à-dire n'ait pris l'odeur et » le goût du pétrole. »

Le destinataire Fluemann, à raison de ces faits, et par lettre du 14 Novembre, refuse de prendre livraison des cent sacs, alléguant que le nombre des sacs avariés pouvant être très grand, il refuse toute la partie expédiée.

Le 18 Novembre 1881, la Compagnie du Jura-Berne a fait procéder à une nouvelle expertise minutieuse de la marchandise, laquelle a révélé que trente-huit sacs sur cent étaient imprégnés de pétrole à divers degrés, et par conséquent avariés, à savoir 22 sacs entièrement perdus, et 16 ayant subi une diminution de valeur de 34 fr. par sac.

Le 25 Décembre suivant, L. Fluemann a réclamé de la Compagnie Jura-Berne-Lucerne le paiement de la somme de 5025 fr., montant de la facture des cent sacs dont il avait refusé livraison.

Dans un but conservatoire, ensuite d'accord entre parties et sur ordonnance du président du Tribunal de Chaux-de-Fonds, en date du 7 juin 1882, les 62 sacs originairement non avariés, mais dont plusieurs avaient souffert ensuite du long séjour qu'ils avaient fait en magasin, furent vendus extra-judiciairement.